

# Die größten Scheidungsirrtümer

Was das Scheidungsrecht betrifft, kursieren viele Halbwahrheiten, die teuer zu stehen kommen können (Teil III).

KATHARINA BRAUN

## 1. Sucht das Gericht etwaige Konten des Partners?

Nein. Denn egal ob als Kläger in einem Ehegattenunterhaltsverfahren oder als Antragsteller in einem Verfahren zur Aufteilung des Vermögens: Es muss zumindest angegeben werden können, bei welchem Bankinstitut der Partner mögliche Konten hat.

Abgesehen davon, dass es ein Bankgeheimnis gibt, das nur in einem Strafverfahren gekippt werden kann: Es existiert kein „zentrales Kontenregister“, in das die Richter Einblick nehmen können, um zu schauen, wo ein Ehepartner etwa-

ige Konten hat und wie viel Geld da-

rauf ist.

Im Streit über das gemeinsame Vermögen kann es auch teuer werden, wenn man den Partner beim Finanzamt anzeigt, weil er sich weigert, die eigenen Forderungen zu erfüllen. Denn durch ein derartiges Verhalten kann ein grundsätzlich gegebener Anspruch auf Ehegattenunterhalt verwirkt werden.

## 2. Muss man als Arbeitsloser keinen Unterhalt zahlen?

Unterhaltspflichtige können sich nicht einfach aus ihrer Verantwortung stehlen, indem sie sich arbeitslos melden. Sie werden dann „angespant“ auf jenes Vermögen, das sie mit ihrer Ausbildung und Berufser-

niger Zeit unter dem Angestelltengehalt bleibt, wird sich der Unterhaltspflichtige wieder einen Job als Angestellter suchen müssen.

## 3. Steht mir vom Erbe meines Mannes etwas zu?

Konkreter Fall: Die Eltern meines Mannes haben viel Geld, er wird also auch viel erben. Da müsste einem als Ehepartner doch auch etwas zustehen. Leider nein. Als geschiedener Ehepartner hat man keinen Erbanspruch mehr. Aber auch während der Ehe unterliegen Vermögenswerte, die der andere Ehepartner in die Ehe eingebracht, geerbt oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, nicht der Aufteilung. Dies gilt auch für Surrogate: Erbt zum Beispiel eine

verheiratete Frau von ihrem Vater ein Haus und verkauft sie es, um sich mit dem Verkaufserlös eine Wohnung zu kaufen, so wird auch diese Wohnung nicht aufgeteilt. Lediglich für Wertsteigerungen, wie durch eine Sanierung während der Ehe, gibt es eine Ausgleichszahlung. Schenkungen, wie Bargeld, gelten im Zweifel zugunsten jenes Ehepartners, von dessen Seite/Familie dieses Geschenk kam. Würde in den Hausbau Geld von den Eltern des Mannes investiert, erhöht dieser Betrag bei der Vermögensaufteilung seinen Ausgleichsanspruch.

**Fortsetzung kommenden Montag.**

Katharina Braun ist Scheidungsanwältin in Wien.